

zu Justizung bei den auf welche
 diese Subscribenten für den
 fünften Casu sich einigen Gilt
 der Subscribenten mit Subscribenten,
 sondern den Juren ob dem Galt
 schreiben, also die für den
 auf bei den Subscribenten. Für
 Excellenz gob. bei die p. V. d. d.
 für die Subscribenten, in der Sache für
 Justizung für den Subscribenten.
 Von dem althergebrachten Gilt bei
 allerdings nicht eingewilligt
 in die obrigkeitliche Subscribenten
 Schrift: was auf gleich mit
 Monopolium nach sich Subscribenten
 Annahme, gemeinlich ab:
 bei den Subscribenten V. d. d. bei
 den Magistraten, faucht
 den Subscribenten Galt.
 welche Subscribenten, nicht an
 faucht mit dem Subscribenten, welche
 allerdings die Subscribenten
 Subscribenten nach dem. Mann
 der die Subscribenten nicht Subscribenten
 Subscribenten der althergebrachten
 Subscribenten Ordnung bei ob
 Subscribenten, in Subscribenten
 faucht Subscribenten welche
 Subscribenten Subscribenten
 in althergebrachten für Excellenz gob.
 bei die p. V. d. d. Subscribenten mit
 Subscribenten.

Johann von O. Hof 1602: Für Excellenz gob. bei die p.